

**Presseerklärung der FATF**

**vom**

**14.02.2014**

**- Deutsche Übersetzung durch die Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht -**

**Nicht kooperierende Hoch-Risiko Jurisdiktionen  
Erklärung der FATF („FATF Public Statement“)**

*Paris, 14. Februar 2014* - Die Financial Action Task Force (FATF) ist das weltweite Standard setzende Gremium zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und um eine größere Übereinstimmung mit den Standards zu deren Bekämpfung zu erreichen, hat die FATF Jurisdiktionen mit strategischen Defiziten identifiziert. Sie arbeitet mit diesen Jurisdiktionen zusammen, um diesen Defiziten, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen, zu begegnen.

***Jurisdiktionen, hinsichtlich der die FATF ihre Mitglieder sowie andere Jurisdiktionen aufgerufen hat, Gegenmaßnahmen zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor fortbestehenden und substantiellen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die von solchen Jurisdiktionen ausgehen, zu treffen:***

Iran  
Demokratische Volksrepublik Korea

***Jurisdiktionen mit strategischen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die nicht ausreichenden Fortschritt bei der Behandlung dieser Defizite gemacht haben oder die sich nicht auf einen zusammen mit der FATF erarbeiteten Aktionsplan zur Behandlung dieser Defizite verpflichtet haben. Die FATF ruft ihre Mitglieder auf, die sich aus diesen Defiziten in Bezug auf die nachfolgenden Jurisdiktionen ergebenden Risiken zu berücksichtigen.***

Algerien

Äthiopien
Ekuador
Indonesien
Jemen
Myanmar
Pakistan
Syrien
Türkei

*Kenia und Tansania werden nunmehr aufgrund der erzielten Fortschritte bei der Erfüllung des mit der FATF vereinbarten Aktionsplans im Dokument der FATF „Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Laufendes Verfahren“ aufgeführt.*

### **Iran**

Die FATF ist nach wie vor besonders und außergewöhnlich besorgt angesichts des Unterlassens des Iran, das Risiko der Terrorismusfinanzierung anzugehen und der ernststen Gefahr, die dies für die Integrität des internationalen Finanzsystems darstellt, ungeachtet des früheren Dialogs des Iran mit der FATF und der zuletzt eingereichten Informationen.

Die FATF erneuert ihren Aufruf an ihre Mitglieder und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, ihren Finanzinstituten anzuraten, besondere Sorgfalt in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit dem Iran, einschließlich iranischer Unternehmen und Finanzinstitute, anzuwenden. Zusätzlich zu einer solchen verstärkter Prüfung erneuert die FATF ihren Aufruf an ihre Mitglieder vom 25. Februar 2009 und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, effektive Gegenmaßnahmen zum Schutz ihrer Finanzsektoren vor von dem Iran ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen. Die FATF fordert Jurisdiktionen auch weiterhin dringend auf, sich vor Korrespondenzbeziehungen, die zur Umgehung oder Vermeidung von Gegenmaßnahmen und risikobegrenzenden Praktiken dienen, zu schützen und bei der Behandlung von Anträgen iranischer Finanzinstitute auf Eröffnung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen in ihrem Gebiet Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die vom Iran ausgehenden fortbestehenden Gefahren in Bezug auf Terrorismusfinanzierung sollten Jurisdiktionen über die bereits erfolgten Schritte hinaus über mögliche zusätzliche oder die Verstärkung bereits bestehender Sicherungsmaßnahmen nachdenken.

Die FATF fordert den Iran dringend auf, seine Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich und ernsthaft anzugehen, insbesondere durch eine Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung und einer effektiven Umsetzung eines Verdachtsmelderegimes. Für den Fall, dass der Iran keine konkreten Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornimmt, wird die FATF in Erwägung ziehen, im Juni 2014 ihre Mitglieder dazu aufzurufen und alle Jurisdiktionen dringend aufzufordern, die Gegenmaßnahmen zu verschärfen.

### **Demokratische Volksrepublik Korea**

Die FATF bleibt besorgt angesichts des Unterlassens der Demokratischen Volksrepublik Korea, die signifikanten Defizite in ihrem Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzugehen und der ernststen Gefahr, die dies für die

Integrität des internationalen Finanzsystems darstellt. Die FATF fordert die Demokratische Volksrepublik Korea dringend auf, ihre Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich und ernsthaft anzugehen.

Die FATF erneuert ihren Aufruf an ihre Mitglieder vom 25. Februar 2011 und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, ihren Finanzinstituten anzuraten, besondere Sorgfalt in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich dort ansässiger Unternehmen und Finanzinstitute, anzuwenden. Zusätzlich zu solch verstärkter Prüfung ruft die FATF ihre Mitglieder auf und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, effektive Gegenmaßnahmen zum Schutz ihrer Finanzsektoren vor von der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen. Jurisdiktionen sollten sich außerdem vor Korrespondenzbeziehungen, die zur Umgehung oder Vermeidung von Gegenmaßnahmen und risikobegrenzenden Praktiken dienen, schützen und bei der Behandlung von Anträgen durch Finanzinstitute aus der Demokratischen Volksrepublik Korea auf Eröffnung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen in ihrem Gebiet Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken berücksichtigen.

Die FATF ermahnt die Demokratische Volksrepublik Korea wieder mit der FATF zusammenzuarbeiten, um die Defizite der Demokratischen Volksrepublik Korea bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beseitigen.

\*\*\*\*\*

## **Algerien**

Algerien hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, insbesondere durch die Veröffentlichung eines Dekrets, dass die Erfüllung der Verpflichtungen Algeriens zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen verbessert. Allerdings, trotz Algeriens Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene, mit der FATF und MENAFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Algerien bisher keine ausreichenden Fortschritte im Rahmen der gesetzten Zeitvorgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielt und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite. Algerien sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) angemessene Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung; (2) Schaffung und Umsetzung eines angemessenen rechtlichen Rahmenwerks zur Identifizierung, Verfolgung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen und (3) die Verabschiedung von Maßnahmen betreffend Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der FATF. Die FATF ermutigt Algerien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

## **Äthiopien**

Äthiopien hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, insbesondere durch die Veröffentlichung eines Dekrets, das die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen behandelt. Die FATF hat diese Regelungen aber noch nicht analysiert aufgrund der kurzfristig erfolgten Verabschiedung und kann daher noch nicht bestimmen, in welchem Umfang diese Regelungen die folgenden Punkte adressieren: (1) die Schaffung und Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens sowie von Verfahren für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen, welches

von Terroristen stammt; (2) Verbesserung der Maßnahmen betreffend Kundensorgfaltspflichten. Die FATF ermutigt Äthiopien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Ekuador**

Ekuador hat bedeutende Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, insbesondere durch das Inkrafttreten eines neuen Strafgesetzbuches, das Regelungen enthält, die Ekuadors Defizite bei der Kriminalisierung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung beseitigen sollen und das einen Rechtsrahmen für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt, schaffen soll. Die FATF begrüßt diese Entwicklungen, hat diese Regelungen aber noch nicht analysiert aufgrund der kurzfristig erfolgten Verabschiedung und kann daher noch nicht bestimmen, in welchem Umfang diese Regelungen die folgenden Punkte adressieren: 1) die adäquate Kriminalisierung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt; (3) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche. Ekuador sollte fortfahren, die Koordination der Aufsicht im Finanzsektor weiter zu verbessern. Die FATF ermutigt Ekuador, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Indonesien**

Indonesien hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, darunter das Angehen der Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 1267 und die Einsetzung einer hochrangigen Task Force, die an der Umsetzung des Regelwerks zum Einfrieren von Vermögenswerten von Terroristen arbeitet. Allerdings hat Indonesien trotz der Selbstverpflichtung, die es auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite in Bezug auf die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, bisher keine ausreichenden Fortschritte im Rahmen der gesetzten Zeitvorgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielt, und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite bei der Schaffung und Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens sowie von Verfahren für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt. Die FATF ermutigt Indonesien, seine verbleibenden Defizite im Einklang mit den FATF Vorgaben anzugehen, in dem es Schritte zur vollständigen Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 1267 und Klarstellung seines Regelwerks und Verfahrensweisen zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen unternimmt.

### **Jemen**

Jemen hat Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, u.a. durch Änderungen an seinem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen kriminalisieren und durch Erlass einer Regelung zum Einfrieren von Vermögenswerten, die von Terroristen stammen. Die FATF konnte diese erst kürzlich vorgenommenen Änderungen noch nicht bewerten und beurteilen, inwiefern diese Regelungen angemessene Verfahrensweisen zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen einführen. Die FATF fordert Jemen eindringlich auf, seine verbleibenden Defizite anzugehen und die Umsetzung seines Aktionsplanes fortzusetzen.

## **Myanmar**

Myanmar hat Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern. Dennoch hat Myanmar ungeachtet der Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, nicht genügend Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans im Rahmen der gesetzten Zeitvorgaben erzielt, und bestimmte strategische Defizite in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bleiben bestehen. Myanmar sollte weiter daran arbeiten, seinen Aktionsplan umzusetzen, um diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und für das Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt; (3) die weitere Stärkung der Regelungen bzgl. Auslieferung im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung; (4) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsmeldungen; (5) die Verbesserung der Transparenz im Finanzsystem; und (6) die Stärkung der Maßnahmen betreffend die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden. Die FATF ermutigt Myanmar seine verbleibenden Defizite anzugehen und die Umsetzung seines Aktionsplanes fortzusetzen.

## **Pakistan**

Pakistan hat weitere Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, insbesondere durch die Verlängerung der Anti-Terrorismus-Änderungsverordnung bis zu ihrer parlamentarischen Verabschiedung. Die FATF ermutigt Pakistan die Verordnung, einschließlich seiner Verpflichtungen aus der UN-Sicherheitsratsresolution 1373, zügig umzusetzen. Die FATF drängt die pakistanische Regierung nach wie vor, die notwendigen Schritte für den zügig Abschluss des parlamentarischen Verfahrens durch Erlass einer permanenten Regelung zu unternehmen. Dann wird die FATF einen Vor-Ort-Besuch beschließen, damit bestätigt werden kann, dass der Prozess der Umsetzung der notwendigen Reformen und Maßnahmen zur Behebung der zuvor identifizierten Defizite auf einem guten Weg ist.

## **Syrien**

Syrien hat Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, insbesondere durch die Veröffentlichung der Neufassung des Regelwerkes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Juli 2013. Diese Änderungen bilden die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der UN-Sicherheitsratsresolution 1373. Gleichwohl müssen noch Verfahrensweisen für ein angemessenes Einfrieren von Vermögenswerten erlassen werden. Wenn Syrien diese erlässt, wird sein FATF Aktionsplan im Wesentlichen umgesetzt sein. Sodann wird die FATF geeignete nächste Schritte in Erwägung ziehen.

## **Türkei**

Die Türkei hat weitere Schritte bei der Verbesserung ihres Regelwerks zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung unternommen, auch erkennbar an jüngsten Gerichtsentscheidungen. Die FATF begrüßt den Fortschritt der Türkei bei der weitgehenden Erfüllung des FATF-Standards für die Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung. Bestimmte Defizite bestehen jedoch nach wie vor betreffend einen angemessenen Rechtsrahmen für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen nach den UN-Sicherheitsratsresolutionen 1267 und 1373. Die FATF ermutigt die Türkei, die verbleibenden Defizite anzugehen, und die Umsetzung ihres Aktionsplans fortzusetzen.